

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Ersteinst wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Friedr. Berlin-Richtenberg Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Re. Osttagelager 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Inserationspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareillezeile 60 Goldmarken. Gratulationen d. Zeile 50 Goldmarken, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldmarken.</p>
--	---	--

Geschichtskalender: 27. Nov. bis 3. Dezbr.

- 30. November 1922: Mühlenarbeiteransperrung in Berlin.
 - 1. Dezember 1910: Das Verbandsvermögen erreicht eine Million Mark.
 - 2. Dezember 1907: Mühlenarbeiterstreik in der Mühle Geyman, Mannheim.
- Im Monat Dezember.
- 1889: Gründung der Ortsvereine Rudolfsstadt, Breslau, Lübeck, Ludwigshafen, Kreuznach, Jena, Speyer, Worms, Reustadt (Pfalz) und Kelzen des Müllerverbandes.
 - 1893: Fritz Krieg beginnt seine laufende Mitarbeit an der „Braner-Zeitung“, dem damaligen Verbandsorgan.
 - 1901: Aufstellung des Verbandsgebietes in 13 Gauen mit ehrenamtlicher Verwaltung.

Verbandstagsprotokolle.

Die Verbandstagsprotokolle, von unserm Verbandstag und vom gemeinsamen Verbandstag getrennt, kosten zusammen 1 Mk. (unter Selbstkostenpreis). Damit mit dem Druck begonnen werden kann, setzen wir als letzten Termin für die Bestellung der Protokolle den

1. Dezember

fest.

Die tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit des nachträglichen Verzichtes auf Tariflohn.

Die Grundlage des gesamten Tarifrechts ist die Unabdingbarkeit. Diese ist durch § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gewährleistet. Auf Grund dieser Rechtslage ist es herrschende Meinung der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur, daß der vorherige Verzicht auf tarifliche Rechte unwirksam ist. Wer an Stelle des tariflichen Stundenlohns von 80 Pf. z. B. einen Stundenlohn von 60 Pf. vereinbart, hat trotzdem den tariflichen Stundenlohn von 80 Pf. rechtswirksam zu beanspruchen, denn die anders lautende Vereinbarung hat unmittelbar und unabhängig den Inhalt des Tarifvertrages angenommen.

Strittig ist bisher leider immer noch, ob der nachträgliche Verzicht auf den Tariflohn rechtswirksam möglich ist. Hier haben eine Reihe von Wissenschaftlern und Gerichten den § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet, der aber auf das Tarifrecht unanwendbar ist. Die Unabdingbarkeit steht und fällt mit ihrer vollkommenen Sicherung, und die Anerkennung des nachträglichen Verzichtes auf den Tariflohn würde das Tarifrecht untergraben.

Erfreulicherweise bekennen sich folgende Wissenschaftler zu der von den Gewerkschaften vertretenen Ansicht, daß der nachträgliche Verzicht eben so wenig rechtswirksam möglich ist wie der vorherige Verzicht: Ministerialrat Dr. Flatow, Professor Dr. Erdel, Professor Dr. Groh, Professor Dr. Joerges, Professor Dr. Richter, Professor Dr. Jacobi, Professor Dr. Singheimer und Professor Dr. Nipperdey. Im übrigen sei auf die grundsätzliche Stellungnahme von Köppl in der „Gewerkschafts-Zeitung“, Beilage: „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, Zeitartikel in Nr. 7/1925 und Nr. 7/1926 verwiesen, wo auch vieles Material aus Rechtsprechung und Rechtsliteratur angegeben worden ist. Leider können sich die Gerichte immer noch nicht entschließen, die Unmöglichkeit des nachträglichen Verzichtes anzuerkennen. Aber es ist immerhin für die Gewerkschaften sehr wichtig, daß sich auch bei den Gerichten eine erfreuliche Wandlung zugunsten der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung vollzogen hat.

Nachstehend wird die Auffassung einer Anzahl Gerichte auszugsweise wiedergegeben, aus der sich dieser begrüßenswerte Wandel deutlich ergibt.

Das Oberlandesgericht Raumburg, Urteil vom 20. März 1925, hält den nachträglichen Verzicht zwar für zulässig, aber durch stillschweigende Annahme der niederen Entlohnung noch nicht ausgesprochen. Vielmehr mußte der Angestellte fürchten, bei der Geltendmachung der tariflichen Ansprüche entlassen zu werden. Voraussetzung eines Verzichtes sei aber, daß er nicht unter einem wirtschaftlichen Zwange erfolgt. Der Angestellte handle nicht arglistig, wenn er nach Wegfall des Zwanges nachträglich seine tariflichen Rechte beansprucht.

Das Landgericht Halle, I. Zivilkammer, Urteil vom 5. Mai 1926, sagt, daß der nachträgliche Verzicht zwar zulässig ist, aber nur dann, wenn er absichtlich und ausdrücklich erfolgt sei.

Von dem Landgericht Traunstein, Urteil vom 18. Juni 1926, wird die Ansicht vertreten, daß der nachträgliche Verzicht auf tarifliche Rechte unwirksam sei, weil derselbe einen Verstoß gegen den Sinn und Zweck der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages darstellt.

Auch das Landgericht Königsberg i. Pr., Urteil vom 27. Mai 1926, wendet sich gegen die Anwendbarkeit des nachträglichen Verzichtes auf tarifliche Rechte.

Das Landgericht Bochum, Urteil vom 18. November 1926, bringt zum Ausdruck, daß ein rechtsgültiger Verzicht auf tarifliche Bezahlung nicht vorliegt, wenn der Arbeitnehmer untertarifliche Bezahlung ohne Widerspruch angenommen hat, weil er andernfalls mit dem Verlust seiner Stellung rechnen mußte, vorausgesetzt, daß er die Mehrforderung unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend macht.

Das Arbeitsgericht Magdeburg, Urteil vom 22. August 1927, bringt zum Ausdruck, daß der klare Wille auf Verzicht vorliegen müsse und der Arbeitnehmer sich nicht etwa bei vorbehaltloser Entgegennahme des Entgelts in einer Zwangslage befunden habe.

Von dem Arbeitsgericht Halle a. d. S., Urteil vom 22. Juni 1927, ist festgestellt worden, daß auf einen Verzichtswillen um so weniger geschlossen werden könne, als der Kläger damit rechnen mußte, bei einer energischen Geltendmachung seines Anspruchs entlassen zu werden. Er habe sich zu der vorläufigen Annahme der untertariflichen Entlohnung nur veranlaßt gesehen, weil er sich in einer Zwangslage befunden habe.

Das Landgericht Augsburg, I. Zivilkammer, Urteil vom 25. März 1927, stellt als Voraussetzung für den nachträglichen Verzicht seitens der Arbeiter fest, daß derselbe freiwillig erklärt sein muß.

Das Landgericht München I, 8. Zivilkammer, Urteil vom 28. Juni 1927, macht in seiner Urteilsbegründung folgende bemerkenswerten Ausführungen:

„Ob die Kläger zu den Arbeitern gehören, die die unvollständigen Lohnzahlungen der Beklagten widerspruchslos annahmen oder ob sie, wie sie behaupten und unter Beweis stellen, sich hiergegen sowohl bei den Organen der Beklagten, als auch bei den Vertretern ihrer eigenen Organisation beschwerten, ist gleichgültig. Selbst wenn sie die Lohnzahlung widerspruchslos hingenommen und, soweit sie nicht mehr im Dienste der Beklagten stehen, bis zum Austritt ihre Nachforderung nicht geltend gemacht hätten, wäre sie in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen doch begründet. Das Gericht kann sich der Anschauung des Schiedsgerichtes der Bauinnung, daß in einem solchen stillschweigenden Verhalten des Arbeiters gegenüber der verkürzten Lohnzahlung durch den Arbeitgeber ein wirksamer Verzicht auf die bereits verdienten Lohnzuschläge liege (sogenannter „Erlaßvertrag“ des BGB. § 397), nicht anschließen. Die Anerkennung der Gültigkeit eines solchen Verzichtes würde, wie die Kläger mit Recht ausführen, nichts anderes bedeuten, als die Säumnung der Wirksamkeit der Tarifverträge in ihrem Hauptgeltungsbereich und die Anerkennung des Versuchs des Arbeitgebers, den Grundsatz der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, wie ihn § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausspricht, zumgunsten seiner Arbeitnehmer auf dem Umwege über eine nicht haltbare juristische Konstruktion zu beseitigen. Auch ein wirklich vorhandener und während der Vertragsdauer ausdrücklich erklärter Verzicht des Arbeiters würde in den hier zur Entscheidung stehenden Fällen gegenüber dem § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 unwirksam sein.“

Von dem Arbeitsgericht Sahr am Main, Urteil vom 18. August 1927, wird gleichfalls die Ansicht vertreten, daß Arbeiter durch Annahme der untertariflichen Bezahlung nicht die Absicht hatten, rechtswirksam auf die tarifmäßige Bezahlung zu verzichten, zumal die Arbeiter im Falle der Mehrforderung mit dem Verlust ihrer Stellung hätten rechnen müssen.

Dieselbe Auffassung vertritt auch das Landesarbeitsgericht Traunstein, Urteil vom 19. Oktober 1927, mit dem Hinzufügen:

„Es sei von vornherein schon unwahrscheinlich, daß ein armer Arbeiter, der zum Lebensunterhalt lebendig auf seinen Lohn angewiesen ist, auf einen Teil seines Lohnes verzichten und ihn dem Arbeitsherrn schenken wolle.“

Aus allen diesen Urteilen geht einwandfrei hervor, daß die Gerichte, soweit sie nicht den nachträglichen Verzicht überhaupt ablehnen, doch immerhin den § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde legen. Hiernach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt. Weiter wird dann noch § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde gelegt, wonach ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig ist, der andere Teil des Rechtsgeschäftes rechtswirksam bleibt, wenn nicht anzunehmen ist, daß dieses Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. In den Fällen des vorherigen oder nachträglichen Verzichtes ist aber nicht anzunehmen, daß das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil abgeschlossen sein würde, denn mit dem nichtigen Teil können Rechtsgeschäfte wirksam ja überhaupt nicht abgeschlossen werden.

Ebenso wie die Gewerkschaften die Einbeziehung des § 397 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Tarifrecht ablehnen, müssen sie natürlich auch die Hineinziehung der §§ 138 und 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches ablehnen. Dem maßgebend ist der § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, und dieser garantiert die vollkommene Unabdingbarkeit. Solange sich jedoch die Gerichte nicht überwiegend zu dieser Rechtsauffassung bekennen können, darf es immerhin schon als ein Fortschritt angesehen werden, wenn dieselben durch die Anwendung der §§ 138 und 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Absichten der Arbeitgeber, sich um die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen herumzudrücken, unmöglich machen.

Jedenfalls müssen die Gewerkschaften auf die Durchsetzung des Grundsatzes der vollen Unabdingbarkeit nach wie vor mit allen Mitteln einwirken. Überall da, wo die Gewerkschaften, sei es während der Beschäftigungsdauer eines Arbeiters oder sei es nach Entlassung eines Arbeiters, Kenntnis davon erhalten, daß dieser Arbeiter einen Teil seiner tariflichen Rechte vorenthalten bekommen hat, muß durch Klagen vor den Arbeitsgerichten der Arbeitgeber zur nachträglichen Durchführung des Tarifvertrages gegenüber diesem Arbeiter gezwungen werden. Nur wenn diese ausföhrreichen Rechtsmittel in jedem einzelnen Falle in Anspruch genommen werden, werden die Arbeitgeber nach und nach begreifen, daß es zwecklos ist, sich vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen. Da die Tarifstreue den Arbeitgebern nun einmal nicht angeboren ist, müssen sie auf andere Weise zur Anerkennung derselben gezwungen werden. Unbeschadet dessen bleibt es natürlich erste Pflicht jedes Arbeiters, seine tariflichen Rechte zu verlangen, und das wird jeder Arbeiter erreichen, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, wenn starke Gewerkschaften vorhanden sind, so daß also auch dieses Problem in das Grundproblem der Arbeiterbewegung einmündet, daß die Arbeiter sich organisieren müssen, wenn sie eine tatsächliche Macht darstellen wollen.

Gilbert — Köhler.

Ein Streit um Kredit und Konjunktur.

Der Agent für Reparationszahlungen, Parter Gilbert, hat an den deutschen Reichsfinanzminister Dr. Köhler ein Schreiben gerichtet, in dem er an der Wirtschafts- und Finanzpolitik des Reiches scharfe Kritik übt. Er nennt das, was die verschiedenen Regierungen im Reiche im Laufe der letzten Jahre als Wirtschaftspolitik ausgaben, eine „kurzsichtige und ungesunde Politik“. Es ist auch nichts ersichtlich, was dieses harte Urteil mildern könnte.

In seiner Betrachtung der deutschen Wirtschaftsentwicklung geht der Reparationsagent von der deutschen Rationalisierung aus. Mit allem Recht, denn sie ist das Kernstück des deutschen Wirtschaftsaufbaus. Die wirtschaftstechnische Umstellung bei uns beruht auf den grandiosen Fortschritten deutscher Technik und deutscher Arbeitstechnik einerseits und andererseits auf der Tüchtigkeit der deutschen Arbeiterkraft. Mit Hilfe dieser Faktoren konnte die Produktivität der deutschen Wirtschaftsmaschine wesentlich gesteigert werden. Parter Gilbert anerkennt das auch vorbehaltlos. Gespart wurde aber der deutsche Rationalisierungsprozeß durch Auslandskapital. Die Erneuerung der Maschinenparks, die Einführung neuer Arbeitsverfahren usw. kosteten Geld, das nach Ende der großen Inflation in Deutschland nicht vorhanden

war. Wir gingen also ins Ausland und hatten die notwendigen Kredite auf den ausländischen Kapitalmärkten. Die so aufgenommenen Vleihen, die volumstritteneren Auslandsanleihen, bedeuten aber, volkswirtschaftlich gesehen, nichts anderes als vermehrte Materialeinfuhr nach Deutschland. Sie stellen sich in einer zunehmenden Verschuldung unserer Wirtschaft gegenüber dem Auslande dar. Wir müssen im Laufe der Jahre diese Schuld verzinsen und abtragen, amortisieren. Wir können das nur, indem wir Waren nach dem Ausland verkaufen, exportieren. Weil die deutsche Rationalisierung, die gesteigerte Produktivität des deutschen Wirtschaftsapparates auf geborgtem Gelde beruht, mußte sie sich logischerweise in einer Steigerung der deutschen Ausfuhr, des deutschen Wareneports, äußern.

Hier hat nun der Agent für Reparationszahlungen ein. Er verweist auf die steigenden Preise in Deutschland und fürchtet um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf den Auslandsmärkten. Aus dieser Entwicklung können sich seiner Auffassung nach bedenkliche Rückschlüsse ergeben, die unseren ganzen Wirtschaftsaufbau in Frage stellen.

Parler Gilbert ist zweifellos der Arzt, dessen Diagnose richtig ist. Er hat die Krankheit in unserer Wirtschaftsentwicklung erkannt. Nicht so klar erkannt sind in der Gilbertschen Kritik die Ursachen, die zu dieser Krankheit führten und führen mußten. Als Ursachen nennt der Reparationsagent die deutsche Zollpolitik, die wichtige Importe, unentbehrliche Rohstoffeinfuhren, stark belastet. Dann spricht er „von anderen Maßnahmen“ der Reichsregierung. Er denkt hier dabei an die geplanten neuen Gesetze der gegenwärtigen Rechtsregierung. Ausdrücklich werden u. a. in diesem Zusammenhang das Kriegsschadenschlußgesetz und das Reichsschulgesetz genannt.

Auf der Hand liegt, daß die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen der Reichsregierung die Wirtschaft unnötigerweise belasten müssen, was nach Lage der Dinge in Deutschland fast unmittelbar zu einer neuen Preiserhöhung, zu einer neuen Feuerungswelle führt. So kann der Eindruck entstehen, als ob die Preisüberhöhung im deutschen Wirtschaftsleben in der steuerlichen Anspannung der deutschen Unternehmer und der deutschen Unternehmen begründet ist. Parler Gilbert hat es sich dann auch in seiner Kritik geschenkt, in die Geheimnisse der deutschen Preisbildung einzudringen und hat ohne weiteres die Argumentation des deutschen Unternehmertums übernommen, das seit Jahr und Tag über eine steuerliche Ueberlastung klagt. Wir haben es also in der Gilbertschen Kritik, soweit die Preisbildung und die Exporthemmnungen in Frage kommen, mit einer durchaus richtigen Diagnose, aber mit einer unzureichenden Analyse, Erforschung der Krankheitsursachen zu tun.

An dieser Stelle ist es überflüssig, das nachzuholen, was die Gilbertsche Kritik verläumt hat. An der Tatsache, daß die deutsche Rationalisierung die Herstellungskosten ganz wesentlich senkt hat, ist nicht zu zweifeln. Die Verbilligung der Produktion fand aber nicht ihren Ausdruck in billigen Preisen. Das erklärt sich aus den Strukturwandlungen des deutschen Kapitalismus.

Solange die Preisbildung auf unseren Märkten nicht noch unter Einfluß von Angebot und Nachfrage stand, entschied für die Preisstellung der leistungsfähigste Betrieb. Er konnte die billigsten Preise stellen und blieb in der Konkurrenz Sieger. Voraussetzung hierfür ist aber der selbständige Unternehmer, der nach keiner Seite hin gebunden ist. Dieser Unternehmer gehört heute grundfährlich der Vergangenheit an. Das deutsche Unternehmertum hat sich zu Trusten, Konzernen, Konventionen usw. zusammengeschlossen. Unser Kapitalismus ist heute ein organisierter Kapitalismus. Der Schritt zu einer anderen, höheren Form der kapitalistischen Wirtschaft hat sich vollzogen.

Immer, wenn solche wirtschaftsgeschichtlichen Strukturwandlungen vorgehen, ist der Kapitalismus geneigt, die Ausbeutung zu überspannen. Da man ja nicht

freiwillig den Schritt in die höhere Organisationsform tut, in unserem Falle, die Selbständigkeit in der alten Anarchie in der Produktion und in der Güterverteilung nicht freiwillig aufgibt, um im organisierten Kapitalismus eine Planmäßigkeit der Wirtschaft zu legen, sondern aus Existenzgründen dazu gedrängt wird, sucht man die Profitquote zu steigern. Immer wieder hat sich bei solchen Uebergehungen gezeigt, daß eine staatliche Bevormundung des Kapitalismus unbedingt notwendig ist, um Schäden für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden. Wir erleben das heim Eintritt unserer Wirtschaft in die kapitalistische Periode vor hundert Jahren, hier mit übersehten Arbeitszeiten, gedrückten Löhnen, Ausbeutung von Frauen und Kindern verbunden war. Wir erleben das heute, wo der Kapitalismus auf Grund seiner Organisation den Kartellpreis behaupten kann, den übersehten Preis. Das bedeutet Auspöcherung der Verbraucher zugunsten einer gesteigerten Profitquote.

Hier hätte die staatliche Bureaucratie, eine Reichsregierung, die wirklich Wirtschaftspolitik zu machen verstand, eingreifen müssen. Verschiedentlich dämmerte auch die Erkenntnis. So erlebten wir z. B. die Luthersche Preisabbauaktion, die aber bald, an dem Widerstand der Interessenten zerschellend, im Sande verlief. So versagten die verschiedenen Rechtsregierungen im Reiche, versagte ihre Wirtschaftspolitik. Der Staat als Regulator in der Wirtschaftsentwicklung, nach der Inflation und während der Rationalisierung wurde ausgeschaltet. Der Kapitalismus, die ungehemmte Profitgier, erwies sich im gigantischen Kampf um die Vorkühnung in unserer Wirtschaft als der stärkere Teil.

Davon schweigt Parler Gilbert. Es hat bekanntlich auch eine Kräfte der anderen kein Auge aus. Falsch ist aber die Meinung, daß die Preisüberhöhung bei uns auf der steuerlichen Anspannung der deutschen Privatwirtschaft beruhe.

Die Wirtschaftspolitik der Rechtsregierungen mußte versagen, weil diese Wirtschaftspolitik zugunsten bestimmter Wirtschaftsgruppen betrieben wurde und noch nie etwas anderes war als nackte Interessenpolitik. Wenn Deutschland nun einmal vor der Notwendigkeit stand, seine Warenausfuhr zu steigern, um seine Schulden im Ausland abzudecken bzw. zu verzinsen, dann hätte man vor allem die von unserer Wirtschaft benötigten Importe, die Einfuhren an Rohmaterial und Lebensmitteln, möglichst verbilligen müssen. Man hat sie aber durch übersehte Zölle veräuert. Das gilt in erster Linie für die Agrareinfuhren und die Agrarzölle. Man suchte die hohen Roggen-, Weizen-, Jölle dadurch zu rechtfertigen, daß man der Landwirtschaft die nötigen Geldmittel zuführen müsse, damit diese rationalisieren und die Lebensmitteleinfuhren nach Deutschland senken könne. Das Spiel treiben wir nun schon fast drei Jahre. Aber von einer Rationalisierung der Landwirtschaft merken wir nichts. Unsere Lebensmittellage ist nach wie vor hoffnungslos passiv und es ist auch kein Lichtblick vorhanden, daß sich das in absehbarer Zeit ändert. Der Zoll hat nicht die Rationalisierung der Landwirtschaft, sondern nur ihre technische Rückständigkeit gefördert. Man hält aber an den Agrarzöllen fest, sieht die Möglichkeit, Handelsverträge mit großen Staaten abzuschließen, aufs Spiel, um dem Großagrariar immer wieder neue Liebesgaben zuzuschicken. Nehmlich liegen die Dinge bei den industriellen Einfuhren und den industriellen Zöllen. Im Frühjahr 1927 versprach der Reichswirtschaftsminister eine Senkung der autonomen Zölle. Seit Monaten berät nun schon der Reichswirtschaftsrat darüber, wie das eigentlich gemacht werden soll. Wir können vermuten, daß diese Erörterungen im Reichswirtschaftsrat äußerst kompliziert und interessant sind. So stand vor kurzem die fährlich in ihren wirtschaftspolitischen Auswirkungen wichtige Frage zur Erörterung, inwieweit der Zoll auf Vorgehänge ermäßigt werden könne. Geht es nach dem Willen der Rechtsregierung, dann schlägt sich der Reichswirtschaftsrat, der doch fährlich wichtigeres zu tun hat, noch jahrelang mit solchen Ueberflüssigkeiten und Ueberheiten herum.

Wenn sich trotzdem unsere Fertigwarenausfuhr, inmitten einer glänzenden Inlandskonjunktur, steigern konnte, so spricht das von der Kraft und von der elementaren Gewalt der deutschen Rationalisierung. Sie konnte sich trotz der Politik der Rechtsregierung durchsetzen. Aber das genügt nicht. Es reicht nicht aus, um die Auslandsanleihen Deutschlands, die Kapitaleinfuhren in unser Land zu verzinsen und zu amortisieren. Die Politik, die solche Resultate aufzuweisen hat, ist eine kurzfristige und ungesunde Politik. Damit ist wohl der Stab über die Rechtsregierung gebrochen.

Mit Ausnahme einiger ganz Verrückter, die ins Irrenhaus gehören, hat wohl kein Mensch in Deutschland Neigung nach einem zweiten Ruhrabenteuer. Aber der Kurs in unserer Wirtschaft und Finanzpolitik scheint gerade in ausländischen Kapitalistenkreisen, die ja das Geld für die deutschen Auslandsanleihen hergeben, zu der Auffassung geführt zu haben, Deutschland versuche sich so schnell und so gründlich wie möglich zu verschulden. In der Gilbertschen Kritik ist dieser Vorwurf nicht klar formuliert. Er liegt aber seinen gesamten Ausführungen zugrunde.

Das führt zu den Erörterungen über die Auslandsanleihen im allgemeinen und ihre Sicherheit. An dieser Stelle ist des öfteren festgestellt worden, daß das Auslandsgeld, das in der deutschen Wirtschaft leihweise angelegt wird, am besten gesichert ist, wenn die Produktivität der deutschen Wirtschaftsmaschine gesteigert werden kann. Nur so ergeben sich die notwendigen Mittel, das Geld zu verzinsen und zu amortisieren.

Soweit nun die langfristigen Auslandskredite, die erst nach Jahren zurückgegeben werden müssen, in Frage kommen, kann nur gesagt werden, daß sie hundertprozentig in die Rationalisierung geflossen sind. Eine vernünftige Wirtschaftsführung des deutschen Unternehmertums und eine vernünftige Wirtschaftspolitik im Reiche vorausgesetzt, ist für sie hundertprozentige Sicherheit vorhanden. Bedenklich sind nur die kurzfristigen Schulden. Sie können eines guten Tages, sozusagen über Nacht, zurückgefordert werden und dürften dann zu den wirtschaftlichen Rückschlüssen führen, die dem Reparationsagenten vorschweben. Wie stark der Bedarf nach Auslandskapital aber ist, beweist wohl die Tatsache, daß die kurzfristigen Auslandskredite bedeutlicherweise auch zum größten Teil in die Rationalisierung gesteckt wurden. Die kurzfristige Verschuldung Deutschlands scheint es auch zu sein, die zu der Auffassung, Deutschland verschulde sich auf jeden Fall, Anlaß gegeben hat.

Hätte der für unsere Geldpolitik verantwortliche Mann, Dr. Schacht, der Präsident der deutschen Reichsbank, frühzeitig eine sachliche Versorgung der deutschen Wirtschaft sichergestellt, so hätte man diese Meinung im Auslande erst mal gar nicht aufkommen lassen. Schacht aber versagte, wie seine sprunghafte Diskontpolitik beweist. Als hinsichtlich der Auslandsanleihen die Katastrophe schon deutlich wurde, suchte er bei den Betrieben der öffentlichen Hand zugunsten des Privatkapitalismus abzubremfen, ebenso falsch wie vor Monaten, wo man mit Auslandskapital beispielsweise Börsenhäusen finanzierte, während der Bedarf der Wirtschaft nach Auslandskapital nicht zu decken war. Einer der Hauptmitschuldigen an dem Debakel der deutschen Wirtschaftspolitik heißt Dr. Schacht.

In der ganzen Gilbertschen Kritik ist die Frage der Auslandsanleihen das wesentlichste. In seinem Antwortschreiben kann Dr. Köhler nur auf die hinsichtlich der Aufnahme neuer Auslandsanleihen getroffenen Maßnahmen und Reformen verweisen. Abzuwarten ist, ob diese Reformen im Auslande die nötige und beabsichtigte Wirkung haben. Als 1925 die amerikanischen Kredite für Deutschland abgestoppt wurden, führte das zu der großen Krise. Die Konjunktur in Deutschland, die wir seit Monaten erleben, hängt ebenso eng mit den neuen Kapitalzufuhren von Amerika nach Deutschland zusammen. Ist bei dem amerikanischen Kapitalisten die Besorgnis im Sinne Parler

Aus der Geschichte der Todesstrafe.

Noch bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts wurden Diebe in Europa gehängt, selbst wenn sie den angetrichteten Schaden wieder gutgemacht hatten oder gutmachen wollten. Würder tadelte man, Majestätsbeledigung wurde durch Bier- teien gestraft. Faltschmäger verlor durch jedes Bad Wasser oder Öl ihr häßliches Leben.

Das existieren aus jenen verfallenen Zeiten auch noch andere Beispiele für die zweckloseste Vergeltungs- und Abschreckungsmaßnahme, mit der die Todesstrafe enggedröhnt und ausgeführt wurde. Besonders merkwürdig sind Szenen aus der Geschichte des — Bleiweißes und der — Spigen.

Bevor Grapht gefunden und als Schmelzmittel benutzt wurde, bediente man sich zum Schmelzen und Zerschmelzen in Holz gefasster Metallgefäße, die meist aus einer Legierung von Silber und Blei mit anderen Beimengungen bestanden. Diese Gefäße waren natürlich nicht nur sehr teuer, sondern auch recht leicht zu beschmelzen. Als daher die berühmten Graphtgruben von Detmold in der englischen Landschaft Cumberland im Jahr 1540 — 1550 erschlossen wurden, begann sofort der Aufschwung der Bleiweiß- und der — Spigen-Industrie. Auch im Ausland wurde die Herstellung von Graphtgefäßen ergründet, so in Italien und Frankreich. In Deutschland, wo zumal Thüringen der Hauptort der Bleiweißherstellung war, ist die Herstellung wahrscheinlich 1662 zum ersten Male erwähnt. Der Fortschrittsgeist der Zeit verlangte nach einer Verbesserung der Gefäße aus dem Eisen. Der Zerstörer Krieg hat auf den Preis von 168 Pfund (260 Mk.). Fortschritt und Anstrengung haben jedoch den Weg gezeigt, daß die vorzeitige Erkschmelzung der Gefäße befürchtet werden mußte. Um dies zu verhindern und um vor allem das Verschmelzungsvermögen von Graphtgefäßen für England zu sichern, erließ die Regierung ein Verbot, wie das in jenen Jahren früher üblich war. Als Folge aber für die Uebertragung und um davon abzuschrecken, promulgierte sie zugleich die Todesstrafe. Sie kann auch als Beispiel wiederholt vorgeführt werden. Als Folge also für die

Uebertretung einer von uesten Gewinninteressen diktierten staatlichen Wirtschaftsmaßnahme!

Eine wirtschaftliche Ueberlegung veranlaßte auch den Rat der mittelalterlichen Republik Venedig zur Androhung der Todesstrafe. Ebenfalls sollte sie ein Ausfuhrverbot, und zwar von — lebenden Menschen und ihrer Kunstfertigkeit sichern. Im 16. Jahrhundert war die venezianische Spigenindustrie zu hoher Blüte gelangt. Ihre Erzeugnisse galten in der damaligen Kulturwelt als unübertrefflich. Viele Staaten, darunter Frankreich, bemühten sich, venezianische Klöpplerkunst in ihrem Gebiete einzuführen. Natürlich wären sie dann von der venezianischen Spigenherstellung unabhängig geworden und konnten ihrem Preiswucher entgegen. Sie boten den Klöpplerinnen Venedigs gewaltige Summen und Vorteile, wenn sie überfiebern würden. Und in der Tat gelang es Colbert, dem genialen Finanzminister Ludwigs XIV., ein Tugend venezianischer Spigenarbeiterinnen nach Frankreich zu bringen, wo sie zu Alencon die Grundlage der noch heute hochberühmten französischen Spigenindustrie legten. Als die Republik Venedig davon erfuhr, erließ sie das Auswanderungsverbot für Spigenarbeiterinnen und drohte für die Nichtachtung die Todesstrafe für die Uebertreterin und ihre ganze Familie an!

Das auch dem geistigen Fortschritt, sobald er den herrschenden Klassen unangenehm wurde, die Drohung der Todesstrafe als Warnzeichen in den Weg gebaut worden ist, kann man besonders an Beispielen aus der Geschichte der Zeitung belegen. In Beginn des 16. Jahrhunderts erließ Pops Gregor VI. eine Bulle gegen die Verbreitung von Zeitungen, die nicht vorher der geistlichen Zensur vorgelegen hatten. Als Strafen waren vorgeschrieben — außer der Verbrennung des Zeitungsschreibers — u. a. der Tod! Ludwig der Fromme hat diese Bulle in Frankreich durchzuführen lassen. In England stand bis zum Jahre 1695 an die unbefugte Veröffentlichung von Parlamentsberichten und Beschlüssen in den damals etwa 60 Zeitungen und Zeitungsblättern der Tod am Galgen. Berühmt geworden ist der Fall jenes Truders vom Jahre 1719, der sich geweigert hatte, den Inhalt eines in seiner Offizin anzuzeigen gedruckten

Flugblattes gegen die Regierung zu nennen. Er wurde zuerst gehängt, dann gerädert und sein Leichnam zum besonders abschreckenden Beispiel auch dann noch gebierteilt!

Das Spiel mit dem „täglchen Brot“.

Weit drüben, im „wilden Westen“, in den Staaten Iowa, Minnesota, Indiana, Illinois, Ohio, Nord- und Süd-Dakota bis zu Kansas und Oklahoma im Süden breitet der amerikanische Weizengürtel sich endlos wie wogendes Meer von Gold in prachtvoller, Reife bringender Sonne. Auf diesem verhältnismäßig schmalen, von Norden zum Süden der Vereinigten Staaten gehenden Streifen wächst ein Viertel des Weizens der ganzen Welt oder um 25 Millionen Tonnen jährlich, was nur wenig unter dem ist, was das ganze weizenpflanzende Europa herbeizubringen vermag. Da die Bevölkerung der Vereinigten Staaten nur ein Viertel der Europas ist, kann so viel Weizen exportiert werden, daß in manchem Jahre ein Drittel des gesamten Weizens, der im Weltmarkt umgekehrt wird — er umfaßt etwa ein Viertel der Weltweizenerte — von diesem Weizengürtel stammt.

Ueber die Weizenäder rollen im Juli, August und September die großen, von Pferden gezogenen oder motorbetriebenen Mähmaschinen, meist Selbstfahnder oder sogar in den Staaten, wo der Weizen beim Schnitt schon trocken ist, kombinierte Mähe- und Strohdreschermaschinen, die hintereinander mahlen, binden, dreschen und Körner und Stroh voneinander gesondert ablegen.

Von den turmartigen Weizenmagazinen, die sich über der ganzen Prarie verteilt finden, stampfen in der Zeit der Ernte endlose Güterzüge nach Minneapolis, der Staat der „tausend Röhlen“, St. Paul, Chicago und den übrigen Weizenzentren, wo ihr Inhalt in noch größere Magazine gepumpt wird, bis andere Lokomotiven Weizenzug auf Weizenzug ostwärts führen, nach Baltimore oder anderen Häfen, wo mächtige Liebesdamper warten. Von dort geht die Fahrt nach Europa, das neun Zehntel allen Weizens, der auf den Markt kommt, kauft; nicht allein den der Vereinigten Staaten und Kanada, sondern auch den der Weizenländer der südlichen Halbkugel, Argentiniens und Australiens, wenn er im Januar-März dort geerntet worden ist.

Gilberts größer als die Neigung, mit uns weitere Geschäfte zu machen, so könnte der Briefwechsel Gilbert-Röhler zu einer schweren Wirtschaftskrise führen —

Wir sind der Auffassung, daß die Rechtfertigung Röhlers, besonders die genannten Reformen bezüglich der Auslandsanleihen, nicht genügen. Notwendig ist eine andere, nach den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik. Dazu ist die gegenwärtige Regelung nicht in der Lage. Sie muß verschwinden, im Interesse unserer Wirtschaft.

Schutz der Arbeitskraft.

Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat am 11. Oktober 1927 (Nr. 41937) folgende Bekanntmachung über den strafrechtlichen Schutz der menschlichen Arbeitskraft erlassen:

„Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine Vorschriften, die auf den Schutz der menschlichen Arbeitskraft abgestellt sind, aber eine Reihe von Vorschriften, die auch dem Schutze von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer dienen. Beachtenswert ist das Urteil des Reichsgerichts vom 30. November 1894 (Entschl. I. Strafl., Band 26 S. 242). Danach liegt vorsätzliche Körperverletzung vor, wenn jemand, mag er auch in der Lage sein, Widerstand zu leisten, durch rechtswidrige Einwirkung auf seinen Willen dazu gebracht wird, sich selbst eine Schädigung seiner Gesundheit zuzuziehen, und der Täter die Gesundheitschädigung als mögliche Folge seines Tuns voraussetzt und für den Fall ihres Eintritts mit ihr einverstanden ist. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches werden durch die zahlreichen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze und Verordnungen ergänzt.

Im heutigen verarmten Deutschen Reich ist die menschliche Arbeitskraft ein besonders wertvolles Rechtsgut. Der scharfe Wettkampf, der innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und gegenüber ausländischen Wirtschaftskreisen herrscht, begründet aber die Gefahr verwerflicher Schädigung und Ausbeutung der Arbeitskraft.

Erörterungen im Landtag und im Reichstag geben Anlaß, den Gerichten und Staatsanwaltschaften besonders nahezu legen, daß sie mit offenem Blick, warmem Herzen und sozialem Verständnis den strafrechtlichen Schutz von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer so nachdrücklich handhaben, wie es den berechtigten Anforderungen unserer Zeit entspricht.

Wenn ein deutschnationaler Minister die Gerichte und Staatsanwälte besonders auf den Schutz von Leben, Gesundheit und Entgelt der Arbeitnehmer aufmerksam machen muß, haben wir die Bestätigung für unsere Behauptung erhalten, daß die Behörden in Bayern zum Schutze der menschlichen Arbeitskraft ungenügend tätig sind.

Arbeitsrecht.

Das Organisationsrecht gilt auch für Lehrlinge.

Ein Urteil des Landgerichts Baugen vom 26. November 1926 sagt: „Die Vereinigungsfreiheit ist durch die Reichsverfassung gewährleistet. Darüber hinaus werden im Artikel 159 Satz 2 alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, für rechtswidrig erklärt... Die Vereinigungsfreiheit gilt auch für Minderjährige... Der Beitritt des Lehrlings zu einem Verein zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen kann nicht von der Zustimmung des Lehrherrn abhängig gemacht werden, denn insoweit steht der Lehrherr dem Lehrling nicht als Erzieher zur Seite, sondern als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber. Die Vertragsbestimmung, daß der Lehrling Vereinen irgendwelcher Art nur mit Genehmigung des Lehrherrn beitreten darf, ist eine Abrede, die die Vereinigungsfreiheit einzuschränken sucht; sie ist nichtig.“

Nachwirken eines gelösten Arbeitsvertrages.

In der Frage, ob ein Entlassener das Recht hat, das Betriebsgrundstück noch zu betreten, fällt das Arbeitsgericht in Altona a. d. Elbe eine sehr wichtige Entscheidung.

Die Holjenbrauerei in Hamburg-Altona hatte einen Kollegen entlassen. Am gleichen Tage erhob er Einspruch gegen seine Entlassung beim Arbeiterrat. Dieser bestellte den Kollegen zum nächsten Tag nach der Brauerei zu einer näheren Aussprache und evtl. persönlichen Verhandlung mit der Direktion. Der Entlassene begab sich zur Brauerei und erwartete den Betriebsratsvorsitzenden im Umkleideraum. Dabei erlitt der Entlassene einen Unfall, der seinen Tod zur Folge hatte.

Die Hinterbliebenen klagten gegen die Brauerei auf Zahlung einer einseitigen Rente von 340 M. mit der Begründung, daß sie den Tod des Entlassenen verschuldet habe.

Die Brauerei wendete dagegen ein, daß der Entlassene den Unfall selbst verschuldet habe. Er sei entlassen gewesen und habe deshalb in der Brauerei nichts mehr zu suchen gehabt. Das Arbeitsgericht gab jedoch der Klage statt. In der Begründung heißt es, daß der Arbeitsvertrag zwar mit der Entlassung gelöst war, er wirkte aber insoweit nach, als der Entlassene auf Grund seines Einpruches das Recht hatte, mit dem Arbeiterrat zu verhandeln und zu diesem Zwecke das Brauereigrundstück zu betreten. Gleichwohl wirkten auch die Schutzvorschriften zugunsten des Entlassenen nach. Die Brauerei war somit verpflichtet, Vorkehrungen zur Vermeidung des Unfalles zu treffen, hat es aber hierin an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen. Wohl habe der Entlassene den Unfall zum Teil selbst verschuldet, die größte Schuld treffe aber die Brauerei. Die ihr zur Last gelegte Forderung stehe mit dem früheren Arbeitsvertrag mit dem Entlassenen im Zusammenhang. (Akt. 2 A. 417/27.)

Aus der Industrie.

Brauereischlüsse.

Münchberg. Die Fröhlich von Luchersche Brauerei legt ihre Gewinn- und Verlustrechnung für den 30. Juni 1927 vor. Danach sind auf 5 Millionen Mark Kapital 810 000 M. (16 Proz.) brutto verdient worden. 258 000 M. werden für Abschreibungen verwendet, 10 Proz. Dividende gelangen an die Aktionäre.

Bayreuth. Die Bayreuther Bierbrauerei A.-G. erzielte in dem am 31. August abgelaufenen Geschäftsjahr einen Bruttogewinn von 32 Proz. Die Bilanzjiffern lauten: Aktienkapital 500 000 M., Reingewinn 116 000 M., Abschreibungen 48 000 M.

Malzfabriken.

Halle a. d. S. Den hohen Bruttogewinn von 17 Proz. zeigt die Halle'sche Malzfabrik Reinecke u. Co. Die Bilanzjiffern lauten: Aktienkapital 900 000 M., Bruttogewinn 156 000 M., Reingewinn 131 000 M.

Rönnern a. d. S. 6 Proz. Dividende verteilt die Aktien-Malzfabrik Rönnern. Der Bruttogewinn beträgt sogar über 12 Proz. Fast die Hälfte des Gewinnes wird abgeschrieben oder vorgezogen.

Artern. Einen Gewinn von über 10 Proz. erreichten die Vereinigten Malzfabriken Goldene Aue. Hier betragen Kapital 900 000 M., Abschreibungen für 25 000 M., Reingewinn 73 000 M.

Sangerhausen. Die hiesige Aktienmalzfabrik Sangerhausen verteilt 10 Proz. Dividende. Der Bruttogewinn beträgt nahezu 19 Proz. Das Kapital der Firma beläuft sich auf 680 000 M.

Mühlenschlüsse.

Schöpsdorf (Mark). Die Hubertusmühle hat bei 600 000 M. Kapital 35 000 M. Bruttogewinn aufzuweisen. Durch Abschreibungen wird der Reingewinn auf 5000 M. verkleinert.

Crefeld. Die Crefelder Mühlenwerke wurden laut Beschluß der Generalversammlung vom 3. Oktober saniert. Der Verlust von 245 000 M. sollte ausgeglichen werden. Das Kapital von 2 Millionen Mark ist um 1,5 Mill. Mark herabgesetzt worden; dann ist eine Kapitalerhöhung um 800 000 M. vorgenommen worden. Das neue Kapital beträgt somit 1,5 Millionen Mark.

Bernburg. Mit hohem Gewinn arbeiteten die Bernburger Saalmühlen. Bei einem Kapital von 300 000 M. ist ein Bruttogewinn von 79 000 M. erreicht worden. Nach Abschreibungen von 22 000 M. verbleibt noch ein Gewinnsaldo von 57 000 M. (19 Proz.).

Die Vereinigten Staaten sind aber noch heute das Land, das den Weizenmarkt beherrscht und die Preise bestimmt, nicht nur im eigenen Lande, sondern für die ganze Welt. Jede Gürtler, die in irgendeinem Weizenzentrum in den Bahnhöfen einläuft, wird registriert und zusammengestellt mit den anderen in die „düstere Statistik“, die Tabelle der sichtbaren Weizenvorräte, die jede Woche sowohl zu den Weizenimporteuren Europas sowie den Weizenbörsen in den übrigen weizenproduzierenden Ländern, Winnipeg in Kanada, Buenos Aires in Argentinien, Sidney und Melbourne in Australien telegraphiert wird. Die Hauptweizenbörse ist Chicago. Hier werden für Hunderttausende von Tonnas Weizen am Tag umgesetzt, hier wird im Verhältnis von Angebot und Nachfrage der Tagespreis für Weizen für die ganze Welt festgesetzt. Chicago ist auch das Zentrum für das „Spiel mit dem täglichen Brot“, der Terminspekulation in Weizen. Tag für Tag geht hier die große Lotterie „in futuro“, d. h. der Handel mit Weizen und anderem Korn auf künftige Lieferung. Und die Teilnehmer am Spiel sind nicht nur die Kornhändler, Mühlenbesitzer, Reeder, Bankiers und die sonst mit Kornhandel zu tun haben, sondern auch Kontoristen, Großhändler, Detailhändler, ja sogar Geschäftsbanken, Dienstmänner und Schreibmaschinenfabriken, die ihr teuer verdientes Geld in die Weizenpekulation werfen durch Zwischenhändler, die es hundertweise gibt, durch Agenten und Makler, die allein oder für große Weizenfirmen Zugang zur Börse haben. Es sind nicht zuletzt diese Kleinrentulanten, die in ihrer Unkenntnis über die Ware und über die Faktoren, die Angebot und Nachfrage bestimmen, eine leichte Beute für die irrsinnigsten Gerüchte werden, meist von den Großspekulanten selbst ausgeht, und in wilder Panik, oder vertrieben von der Sucht nach Profit die wilden Schwünge im Preise hervorrufen zum Schaden für die Verbraucher, zur Freude der Großspekulanten.

Die Ware umgebend geliefert werden soll, sondern in ihm Handel über Ware abgeschlossen wird, die noch gar nicht da ist, die in einem Vierteljahr oder in einem Halbjahr erst auf den Markt erscheint. Würde die Ware wirklich geliefert, könnte der Terminhandel vielleicht eine gesunde Rolle spielen, dadurch, daß er den Müller oder Importeur zwingt, den ungefähren Bedarf seiner Kunden rechtzeitig einzukaufen; doch unsere famose kapitalistische Gesellschaft hat ein reines Geldspiel aus ihm gemacht. Man hat festgestellt, daß z. B. noch nicht ein Zehntel des im Terminhandel verkauften Weizens wirklich geliefert wird. Der Geschäftsgang ist nämlich gewöhnlich folgender:

Mister Blad verkauft am 1. September an Mr. White auf der Chicago-Börse 1000 Tonnas Weizen zur Lieferung im Dezember und zu dem im September geltenden Preis für Januarweizen, z. B. 145 Cent per Tonne. Am Dezemberbeginn zeigt sich aber, daß der Preis auf 181 Cent gestiegen ist. Natürlich hat Mr. Blad niemals Januarweizen besessen, er hat nur darauf spekuliert, daß er das an Mr. White verkaufte Quantum kurz vor der Lieferungszeit billig einkaufen könne, so weit unter 145 Cent, daß er einen tüchtigen Bogen daran verdient — ohne zu arbeiten. Angenommen nun, der Weizen tut Mr. Blad nicht den Gefallen zu sinken, sondern steigt gegen Ende Dezember auf 181 Cent, — vielleicht ist eine echte oder unechte Wende gekommen, daß nur sehr wenig Januarweizen zu haben sei — so muß Blad wohl oder übel Mr. White melken lassen, daß er die 1000 Tonnas gekauft habe und ihm liefern werde. Mr. White hat aber ebensovienig mit Weizen zu tun wie Mr. Blad und ist zufrieden, wenn ihm Blad durch den Makler statt des Weizens den Preis für diesen, in der Praxis also den Preisunterchied zwischen dem Preis, zu dem er gekauft hat, 145 Cent und dem Tagespreis vom Lieferungszeit, 181 Cent, also 36 Cent per Tonne, ausbezahlt. Damit hat White ein gutes Geschäft gemacht, der Makler eine doppelte Provision verdient und Blad ist gründlich reingefallen — wenn er sich nicht seinerseits durch billige Terminkäufe gedeckt hat, was bei Großspekulanten meistens der Fall ist. Doch schließlich beißen den Leuten immer die Hunde und nicht

Aus Beruf und Betrieb.

Bierfahren an Sonn- und Feiertagen.

Leipzig. Ueber dieses Thema wurde schon viel gesprochen und geschrieben in der Vorkriegszeit, aber auch jetzt wieder. Es hat sich leider herausgestellt, daß das Bierausfahren an Sonntagen wieder überhand nimmt, seit die Konkurrenz innerhalb der Brauereien wieder stärker einsetzte. Unsere Anträge auf Beseitigung desselben werden von den Brauereivereinen und auch Brauereien unterstützt, aber leider, wenn es zur praktischen Durchführung geht, versagt man aus Angst vor der Konkurrenz. Wenn es sich gegen die Forderung der Arbeiter richtet, ist man sich einig, aber hier verlagern die Beschlässe.

Ein großer Teil Schuld liegt an den Gastwirten, die glauben, daß der Bierfahrer jederzeit kommen muß, wenn sie ruhen; wenn der nicht kommt, kommt sicher einer aus der Konkurrenzbrauerei. Die Gastwirte hatten zur Inflationszeit, wo die Bierpreise öfter stiegen, Vorräte bis zu vier und sechs Wochen eingekellert, da ging es, heute geht es nicht mehr, da müssen sie jeden Tag Bier haben, nicht einmal für zwei Feiertage können sie Vorrat beziehen. Es muß folgedessen polizeilich eingestritten werden. Wir haben uns an alle Instanzen gewendet, um gegen diese Unsitte einzuschreiten. Vom sächsischen Arbeitsministerium erbieten wir auf unsere Eingabe folgende Antwort:

Abchrift. Dresden, den 7. November 1927. B 27: S I 19a.

Ermittlungen zur Eingabe vom 11. Juni d. J. haben ergeben, daß im allgemeinen das Sonn- oder feiertägliche Bierausfahren durch Brauereien, ihren Niederlagen und Bierhandlungen im Lande im Vergleich zur Vorkriegszeit erheblich eingeschränkt worden ist, aber doch noch über die Grenzen von § 105c der Gewerbeordnung und über den Rahmen der Befreiung bei Sommerfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Freien ohne Einkellermöglichkeiten hinaus, festzustellen war.

Es erscheint zur Abstellung solcher gesetzwidriger Bierzufuhr zweckmäßig, von dort die einzelnen dort bekannt und zum Eingreifen drängenden Fälle dem örtlich zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt mit näheren, Weiterverfolgung ermöglichenden Angaben bekanntzugeben und Abschrift dieser Schreiben hier vorzulegen.

Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.

Für den Minister: gez. Dr. Kitzel.

An den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Bezirk Leipzig.

Es liegt nun an uns bzw. den Kollegen, überall Anträge zu erheben, wo Bier gefahren wird. Es ist schon wieder soweit, daß sogar Flaschenbier an Privaten an Sonntagen gefahren wird. Es müßte nur nicht alle Brauerei, sondern auch der Arbeitnehmer bestraft werden.

Unsere Kollegen vom Fahrpersonal werden besonders darauf hingewiesen, daß sie bei Anordnung der Betriebsleitung, Bier zu fahren, auf die strafbare Handlung hinweisen. An den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg ist auch in demselben Sinne der Antrag gestellt worden, die Polizeibehörden seines Bezirks scharf auf die Bestimmungen hinzuweisen.

Unsere Ortsvereinsvorstände möchten wir bitten, diese Antwort vom Arbeitsministerium sich aufzuheben, um sie in Gebrauchsfällen bei der Hand zu haben.

Aus der Organisation.

Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden wegen Krankheit.

Die Geseßfabrik Muller A.-G. Abt. Dessau, versuchte schon einmal, ihren Betriebsratsvorsitzenden zu entlassen, wurde aber vom Arbeitsgericht damit abgewiesen. Nun hat sie auf eine andere Art den Betriebsrat fristlos entlassen; ob sie damit durchkommt, ist eine andere Frage. Der Kollege wurde krank und mußte sich einer Magenoperation unterziehen. Untern 12. d. M. erhielt er nun von der Firma folgendes Schreiben:

„Wir waren leider nicht in der Lage, den von Ihnen bisher bekleideten Posten als Betriebsratsvorsitzender unbefristet zu lassen und sehen uns daher genötigt, hierdurch die fristlose Entlassung auf Grund des § 123 Ziff. 8 der Gewerbeordnung auszusprechen.“

zuletzt an der Börse. Und der letzte ist meist der kleine Spekulant. Ganz abgesehen davon, daß die berufsmäßigen Getreidehändler oft ungefähre die Entwicklung der Weizenpreise übersehen können, haben sie auch ihre „Verbindungen“, die zu ihren Gunsten einwirken nachhelfen. Es ist vorgekommen, daß man Beamte am statistischen Bureau entlassen mußte, weil sie bewußt falsche Entmeldungen in die Welt geschickt haben. Und wenn die Weizenrente sich besonders gut entwickelte, so daß die Preise zu fallen drohten, haben die Großweizenverkäufer mehr als einmal versucht, durch einen „Corner“, d. h. einen Ring aller Weizen oder den größten Teil aufzukaufen und nicht auf den Markt zu bringen, damit das Angebot gering bleibt und die Preise damit hoch. Kommen aber unvorhergesehen große Weizenentladungen, wie in diesem Jahre von Argentinien und Australien, so geht den am Corner beteiligten Käufern das Geld aus, sie müssen ihren Vorrat selbst zu den durch die neuangekauften Weizenentladungen gedrückten Preisen verkaufen — und für so manchen kommt die Peite, wie auch in diesem Jahr.

Doch den einen Erfolg hat ein Corner meist, daß auch die anderen Weizenhändler sich eintenden und den Preis künstlich erhöhen auf Kosten des Konsumenten da draußen in Europa. Wie auch der Kampf zwischen den „Kaufleuten“, die auf Preissteigerung spekulieren, und den „Säufleuten“, die auf Preisfall spekulieren, ausgeht, eine Verteuerung der Ware bringt er immer.

Das ist der „ehrlische Handel“ mit dem täglichen Brot, von dem man den Kindern in der Schule sagt, ein Stück wegwerfen, wäre Sünde. Vom Herbst bis in das Frühjahr geht der wüste Schacher im Steigen oder Fallen, begleitet von bewilligten Gerüchten, gekauften Pressmeldungen, gefälschten Zahlen, und dem Jammer und der Verbitterung der kleinen Spekulanten, die ihr Monatsgehalt oder ihren Spargroschen auf den Weizen geworfen und alles verloren haben, und wenn die Hausfrau in Europa ihr Pfund Weizenmehl kauft, haben schon Tausende von Maklern und Spekulanten ihren Profit abgeschöpft, den sie mit einem höheren Preis bezahlen muß.

(Frei nach dem „Schwedischen Konsumblatt“.)

Das Prinzip für Terminhandel, der in Deutschland nur sehr beschränkt zugelassen ist, in Amerika aber nicht nur für Korn, sondern auch in Kaffee, Zucker, Zinn, Kupfer und vielem anderen blüht, ist, kurz gesagt, daß es sich in ihm nicht um Ware

Die Gewerbeordnung ist viel früher als das Betriebsrätegesetz erlassen und sieht eine Kanonbestimmung vor, während das Betriebsrätegesetz eine Maßbestimmung betr. Schutz des Betriebsrats vorsieht.

Es ist aber eine andere Sache, warum man den unbehaglichen Betriebsratsvorsitzenden los sein will. Die L.-G. Wulff hat fast die Mehrheit sämtlicher Besessenen im Laufe der letzten Jahre an sich gerissen, unter dem Oberdach der Dittweil, verbunden mit der Schultheiß-Patenhofer-Brauerei. Bis dato war es nicht möglich, einen Vertreter des Betriebsrats in den Aufsichtsrat zu wählen.

Aus der Organisation.

Ortsverein Berlin. Sitzung, Arbeitsloje.

Unsere arbeitslosen Mitglieder werden ersucht, sich zwecks Erhebung einer Weihnachtsspende in eine Liste eintragen zu lassen, die in den üblichen Geschäftsstunden in unserer Geschäftsstelle, Malakoffstr. 101, ausliegt.

Bewegungen im Berufe.

Lohnbewegung der Deismühlenarbeiter.

Zusammenfassung. Eine gut besuchte Deismühlenarbeiterversammlung besaßte sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Unternehmern. Der Vorsitzende konnte über eine eigenartige Stellung des Arbeitgeberverbandes berichten und zwar wurde den Arbeitnehmern die Verpflichtung auferlegt, zunächst ihre Forderungen wesentlich zu reduzieren.

In der anschließenden Diskussion wurde von allen Rednern des Verbandes der Deismühlen sowohl als die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes auf das allerentschiedenste beurteilt. Einige Redner verjammten nicht zu sagen, daß die Tätigkeit in den Deismühlen außerordentlich anstrengend und gesundheitsschädlich ist und schon aus diesen Gründen konnte man von den Unternehmern billigerweise Entgegenkommen erwarten.

Die Verhandlungen brachten ihren Willen dahingehend aus, daß es unter allen Umständen abzulehnen sei, die Forderungen ohne Gegenangebot der Unternehmer zu reduzieren. Falls die Unternehmer und der Arbeitgeberverband an ihrer Einstellung etwas festhalten, seien die unvermeidlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Es liegt nunmehr an den Deismühlen und an dem Arbeitgeberverband, die Gelegenheit zu benutzen, durch ihre Verhalten diese Bewegung in Ruhe zu lassen, die für beide Teile die Möglichkeit der Erledigung bietet.

Lohn- und Lohnbewegung in der Mühlenindustrie. (Zusammenfassung)

Kapitel im Jahre 1927 durch die bekannte Verordnung über die Arbeitszeit und auch die zweite Kanonbestimmung und unter Zustimmung des Betriebsrats auch die dritte Stunde angehängt wurde, haben leider ein Teil der Betriebsräte verjagt und die Zustimmung zu jenen Stunden (und damit das Dreifachsystem) gegeben.

Bei den ersten Verhandlungen erklärte der Arbeitgeberverband, daß es ihnen ganz lieb wäre, weiter zu verhandeln, wenn wir auf unserer Forderung bestehen würden. Die Arbeitgeber wollten sagen, daß wir für die Betriebe, wo bisher die Betriebsräte nicht zugelassen haben, das Dreifachsystem

einführen, ohne Zustimmung des Betriebsrates, nur nach Anhörung. Wir einigten uns nun dahin, daß der Manteltarif und die Löhne von einem freien Schiedsgericht unter Vorsitz des Herrn Dr. Jörges, Halle, entschieden werden soll, beide Parteien unterwerfen sich von vornherein dem Schiedsspruch. Beide Parteien gingen selbst als Beisitzer, von jeder Seite drei. Bei den ersten Verhandlungen war nach sechs Stunden der § 1, Arbeitszeit, zur Hälfte erledigt und bei den zweiten Verhandlungen (zwei Stunden ununterbrochen) wurde der ganze Tarif, sowie auch die Lohnfrage erledigt.

Wenn auch dieser Spruch beide Teile nicht befriedigte, so ist er aber bindend. Die Hauptsache ist doch der reine Achtstundentag, so daß die Betriebsräte nicht mehr in die Lage kommen, evtl. dem Dreifachsystem zustimmen zu können.

Interessant waren die einzelnen Ausführungen über die Arbeit. Die Müllerrinnungen können nicht genügend über den Müllberuf schreiben, wie tüchtige Müller angelehrt werden sollen usw., und hier wurde erklärt, daß die Arbeit eines Walzenführers auch eine Frau verrichten könne, ebenso wie es schon Frauen als Chauffeure gibt.

Die größten Schwierigkeiten waren betr. der Arbeitszeit des Fahrpersonals. Hier wollte man unter allen Umständen überhaupt keine Zeit festlegen, da hier Arbeitsbereitschaft, genau so wie bei den Walzenführern, in Frage komme usw.

Es liegt nun an den Kollegen in den Betrieben, das Erreagene auch zu halten durch eine gute Organisation. Es hat sich gezeigt, daß gerade die Mühlenarbeiter eine geschlossene Organisation schaffen müssen, auch in den kleinsten Betrieben, da ist sie am nötigsten.

Mühlenarbeiter, auf zur Agitation zur Erreichung einer geschlossenen Organisation.

Rundschau.

Steigende Mitgliederzahlen.

Die Mitgliederzunahme des Deutschen Metallarbeiterverbandes betrug im ersten Vierteljahr 1927 14 988, im zweiten Vierteljahr 30 296 und im dritten Vierteljahr 45 535. Mit dem auch im letzten Vierteljahr zu erwartenden Mitgliederzuwachs kann der D.M.A. im Jahre 1927 einen Gesamtzuwachs von weit über 100 000 Mitgliedern verbuchen.

Die Mitgliedschaft des Deutschen Holzarbeiterverbandes erhöhte sich von 268 383 am Schlusse des ersten Quartals auf 278 559, also um 10 176 oder 3,8 Proz. Gegenüber dem Jahresanfang 1926, wo der Holzarbeiterverband 266 055 Mitglieder zählte, hat sich der Mitgliederbestand im ersten Halbjahr dieses Jahres um 12 504 gehoben.

Wochen und Leistungen der Volksfürsorge.

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1927 sind bei der Versicherungs-Gesellschaft der deutschen Arbeitermehrschaft, der Volksfürsorge, rund 310 000 Anträge auf Volks- und Lebensversicherungen gestellt worden, davon im Oktober allein 33 000. Gegenwärtig zählt die Volksfürsorge einen Bestand von circa 950 000 Versicherungen mit etwa 350 Millionen Reichsmark Versicherungssumme.

Zu diesem Jahre sind bis einschließlich Oktober rund 916 000 Reichsmark an Versicherungssummen zur Auszahlung gebracht worden. Von dieser Summe entfallen rund 190 000 Reichsmark auf tödliche Unfälle.

Schriftenanzeigen.

Dr. Kurt Rosenfeld: „Fort mit der Todesstrafe.“ Reihe, gehalten im Sonderauspruch des Reichstages zur Beratung des Strafgesetzbuchprojektes. Umfang 3 Bogen. Großformat. Kartoniert 0,40 RM. G. Sauer'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Briefkasten.

Sehr Ew. Die 1926 eingetragenen Kollegen können erst nächstes Jahr in die Jubiläumliste.

Verbandsnachrichten.

Reiseberichte, Reaktionen und Expedition der „Verbands-Zeitung“. Fernschreiben 22. Reichstagsjahr 3. Jahrgang: Seite 434.

48. Beitragswoche vom 20. bis 26. November

Abrechnung für das III. Quartal 1927 fehlt noch von folgenden Ortsvereinen (die Ortsverwaltungen werden ersucht, das Verfümmte postwendend nachzuholen): Leobsdorf, Dittmann, Schmeibus.

Genehmigte Einnahmestellen.

Leobsdorf, 20 Pf. ab 45. Folge. Der Verbandsverband.

Eingänge der Hauptkassa

- Postkonten der Hauptkassa: Berlin 12 000, Brauerer, und... Berlin 23,22, Tschon 934,19, Bogdan 2283,62, Elberfeld 120,42, Dresden 1908, Elberfeld 1500, Erlangen 521,3, Frankfurt 24, Garmisch 100, Weinheim 30, Pöhlmann 250, Unterweidach 113,31, Jersch 30, Bad Nauheim 3, Münster 600, Berlin 200, und 44 988,16, Garmisch 5, Dornum 500, Straßburg 20, Regensburg 50, Solingen 30, Tüft 200, Sülzflinger 20, Elbing 3, Bamberg 19,84, Berlin 7,94, Steffin 4901,50 und 3226,68, Mitteldorf 200, und 417,95, Rassel 1973,18 und 20,35, Rade 200,5, Wuppertal 200, Saarbrücken 60,43, Reichsbach 100, Berlin 10,12 und 81,31, Unterbach 300, Dresden 1909, Elbing 30, Neubrandenburg 100, Brauer 200, Garmisch 100, Crenching 150, Sargan 300,

- Veterfen 180, Weren 80, Sonneberg 7,50, Berlin 82, un 4,44 und 123,21, Ansbach 256, Halle 1300, Naumburg 200, Weiskopf 100, Dueschburg 100, Duisburg 12,70, Dresden 10 000, Danzig 1375,86, Erfurt 2518,55, Marzahnwerder 30, Saarbrücken 1393,51 und 9,15, Essen 500, Ebrach 350, Sangerhausen 500, Storkow 33,04, Würzen 500, Würzburg 1003, Dortmund 6, Köslin 3, Schwiebus 13,80, Lobes b Pilsen 70,70 Markt.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Breslau. Gesucht wird der Brauer Richard Habernoll wegen Geldunterstellungen und Schulden bei Kollegen, Genossen und Geschäftsleuten. Habernoll ist geboren am 1. August 1897 in Beuthen O.S. Habernoll war zuletzt beschäftigt bei Engelhardt, Abteilung Breslau. Abgereist am 11. November ohne Angabe wohin. Wir bitten die Kollegen, die Adresse von Habernoll sofort zu übermitteln, falls er wo auftauchen sollte, an Pann Auerbach, Breslau, Margarethenstr. 17.

Mainz.

Am Samstag, dem 3. Dezember 1927, feiert die 3. h. l. Stelle Mainz ihr

33jähriges Stiftungsfest

in den Räumen des Kellers Vorhause (am Bürgerdamm) verbunden mit Unterhaltung, Ehrung der Jubilare und Ball. Die Kollegen der umliegenden Sektstellen sind herzlich eingeladen. Die Ortsverwaltung.

Nachruf. Am 7. Novbr. verschied plötzlich durch Betriebsunfall unser treuer Verbandskollege

Frau Freitag, Witwe der Brauerin Schultheiß-Patenhofer, Abt. III. Ehe seinem Andenken. Ortsverein Dessau.

Nachruf. Am 4. Novbr. verschied plötzlich unser lieber Kollege, der Viehhändler W. H. Karnowitz

im 61. Lebensjahre. 87 Jahre war er in der Vereinsbrauerei tätig und war uns ein guter Arbeits- sowie Verbandskollege. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen des Ortsvereins Tüft.

Unsern Kollegen Bruno Kämpfer in Saara und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silbernen Hochzeit. Ortsverein Altenburg.

Unsern Kollegen Paul Zug und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Handwerker der Schultheiß-Patenhofer-Brauerei, Abt. V, Breslau.

Unsern werten Kollegen Franz Zewarck und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die besten Glückwünsche. Ortsverein Elbing.

Unsern Koll. Maximilian Lorenz Nachtr. Betriebsratsvorsitzender der Aktienbrauerei Essen, zu seinem 25-jährigen Verbandsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Sektstelle Essen.

Unsern Herrn Brauereiführer Eitel nebst seiner werten Frau Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu der am 17. Nov. stattgefundenen Silberhochzeit. Das gesamte organisierte Arbeiterpersonal der Brauerer Societäts-Brauerei.

Unsern wert. Koll. Geinr. Wechsacher nebst seiner Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Brauerei Thring-Melchior, Tsch.

Unsern werten Koll. und Kassierer Anton Curauer zu seinem 25. jähr. Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Ortsgruppe Rosenheim.

Unsern Kollegen Erhard Kröber und seiner lieben Frau Auguste zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Gesellschaft be. einigter Metzler, Metzger, Weininger, Die Ortsverwaltung Koblenz.

Unsern werten Kollegen Leopold Weidhrod und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Neustadt a. d. Saardt.

Unsern Koll. Peter Schwarz, Brauer, nebst seiner lieben Frau zur Silbernen Hochzeit die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Germania-Brauerei, Wiesbaden.

Unsern Koll. Mathias Kammerling und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Verbandskollegen der Germania-Brauerei, Wiesbaden.

Unsern Koll. Peter Brunner nebst seiner lieben Gemahlin zur Vermählung sowie unsern Kollegen Valentin Möhring nebst seiner Gemahlin zur Silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen des Ortsvereins Worms-Dörfen.

Unsern Kollegen Mag. Huber, Brauer, Bergbrauer, und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Ortsverein Hildran.

Brauerschuhe aus Kernindleder, wasserfest, extra starke Sohlen Paar 7.- Mk. Ser. d. Nachnahme Sockenmacher billig. Felleiner, München, Ledererstr. 5 II.

Brauerschuhe mit Doppelsohlen RM. 7,50. M. Möhring, Dessau, Agnesstraße 1.

Achtung! Liefere von jetzt ab den starken 2-Schnallen-Brauer-schuh für 8.- Mk., sowie Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Sohlen in aufbewahrt und reeller Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOM, Bielefeld, Wilhelmstr. 12.

„Wasserteufel“ die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Sockenmacher, Feinleder und Hochhaarsohlen, Schaffstiefel in allen Schuhhöhen liefert stets zu billigsten Preisen. Josef Urban, Cham in Bayern. Bestellungen Sie kostenlos freischle.

THADMOR 4 Pf. ARBEITERSPORTLER 4 Pf. ZERONTH 5 Pf. GIGONITAM QUALITÄT IM KONSUMVEREIN

Bellfedern 1 Stück große geschliffene G.-St. 3.-; halbrohre G.-St. 4.-; weiße G.-St. 5.-; beste G.-St. 6.-7.; baumwollene G.-St. 8.- bis 10.-; beste Sorte G.-St. 12.- bis 14.-; weiße geschliffene Kupfedern G.-St. 7.-, 9,50, 11.-. Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei Umfang oder Rücknahme gefaltet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.